Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen verstoßen, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 15. Mai 2007 — Ricosmos/Kommission

(Rechtssache C-420/05 P)

„Rechtsmittel — Zollkodex — Externes gemeinschaftliches Versandverfahren — Erlass von Einfuhrabgaben — Voraussetzungen — Einhaltung der Fristen — Verteidigungsrechte — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Begriff der offensichtlichen Fahrlässigkeit — Teilweise offensichtlich unzulässiges und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel"

1. *Rechtsmittel — Gründe — Rechtsmittelgrund, der nicht durch eine juristische Argumentation gestützt wird — Unzulässigkeit (Art. 225 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 112 § 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 64, 70, 116, 120, 161, 165-166)*

2. *Rechtsmittel — Gründe — Bloße Wiederholung der vor dem Gericht vorgetragenen Gründe und Argumente — Unzulässigkeit — Beanstandung der vom Gericht vorgenommenen Auslegung oder Anwendung des Gemeinschaftsrechts — Zulässigkeit (Art. 225 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 112 § 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 71-72, 80-81, 90, 102, 112, 168)*

3. *Rechtsmittel — Gründe — Angriffs- oder Verteidigungsmittel, das erstmals im Rechtsmittelverfahren geltend gemacht wird — Unzulässigkeit (vgl. Randnr. 74)*

4. *Rechtsmittel — Vorbringen neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel im Laufe des Verfahrens (Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 42 § 2 und Art. 118) (vgl. Randnrn. 76, 137)*

5. *Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften — Erstattung oder Erlass von Einfuhrabgaben (Verordnung Nr. 2454/93 der Kommission, Art. 905 und 906a) (vgl. Randnrn. 84-86)*

6. *Rechtsmittel — Gründe — Überprüfung der Tatsachen- und Beweiswürdigung durch den Gerichtshof — Ausschluss außer bei Verfälschung (Art. 225 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1) (vgl. Randnrn. 95-96, 105, 115, 119, 131, 142, 148, 158, 171)*

7. *Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften — Erstattung oder Erlass von Einfuhrabgaben (Verordnung Nr. 2913/92 des Rates, Art. 239 Abs. 1) (vgl. Randnrn. 113-114, 118, 121-122, 134-136, 138, 143-144)*

8. *Rechtsmittel — Gründe — Rechtsmittelgrund, der sich gegen die Kostenentscheidung des Gerichts richtet — Unzulässigkeit im Falle der Zurückweisung aller anderen Rechtsmittelgründe (Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 2) (vgl. Randnr. 174)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 13. September 2005, Ricosmos/Kommission (T-53/02), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung REM 09/00 der Kommission vom 16. November 2001, mit der den niederländischen Behörden mitgeteilt wurde, dass die Einfuhrabgaben auf eine für die Tschechische Republik bestimmte Ladung Zigaretten nicht zu erlassen sind, mit der Begründung abgewiesen hat, dass ein von Dritten im Rahmen eines externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens begangener Betrug keinen besonderen Fall darstellt, der den Erlass der Einfuhrabgaben rechtfertigt

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Ricosmos BV trägt die Kosten.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 23. Mai 2007 — Greser/Bundesagentur für Arbeit

(Rechtssache C-438/06)

„Vorabentscheidungsersuchen — Offensichtliche Unzulässigkeit"

Vorabentscheidungsverfahren — Zulässigkeit — Ohne hinreichende Angaben zum tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang gestellte Fragen (Art. 234 EG) (vgl. Randnrn. 6-11)